

Niederschrift

Sitzung: öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR/004/2023)
Datum: Dienstag, 28.03.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:50 Uhr
Ort: Rathaus Gablingen - Sitzungssaal -

Anwesend:

Vorsitzende

1. Bürgermeisterin Karina Ruf

Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderat	Erwin Almer
Gemeinderat	Philipp Brauchler
Gemeinderat	Wolfgang Dehmel
Gemeinderat	Dr. Albert Eding
Gemeinderat	Helmut Grieshaber
Gemeinderat	Klaus Heidenreich
2. Bürgermeister	Christian Kaiser
Gemeinderat	Pius Kaiser
Gemeinderat	Werner Kapfer
Gemeinderat	Dr. Max Lang
Gemeinderat	Franz Rotter
Gemeinderat	Martin Uhl
Gemeinderat	Josef Wetzstein
Gemeinderat	Thomas Wittmann
Gemeinderätin	Lena Zimmermann

Schriftführerin Therese Schuster

Verwaltung Helga Kraus
Roland Wegner

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderat Christoph Luderschmid (privat verhindert)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung
- 2 Haushaltsplanung 2023
Abschließende Beratung und Verabschiedung
- 2.1 Vorbericht
- 2.2 Würdigung Bürgermeisterin und Fraktionsvorsitzende
- 2.3 Beschlussfassung über HFA-Empfehlungen und Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen
- 3 Einbeziehungssatzung Fl.Nr. 179/1, Gemarkung Gablingen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- 4 Bauvoranfrage Nr. 02/2023 029/2023
Grundstücke in Gablingen, OT Lützelburg, Achsheimer Straße 14, 16 und 18, Fl.Nrn. 531/2, 531/1, 531, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Nachverdichtung in der Achsheimer Straße und Teiländerung des Bebauungsplans "Reute und Mittelanger"
- 5 Bauanträge
- 5.1 Bauantrag Nr. 04/2023 028/2023
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Affalterner Str. 13, Fl.Nr. 173/3, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Nutzungsänderung Kellerräume zu Tierarztpraxis, Carport
- 5.2 Bauantrag Nr. 03/2023 026/2023
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Am Forsthaus 1, Fl.Nr. 165/86,, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit Kfz-Laube
- 5.3 Bauantrag Nr. 36/2021 027/2023
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Georgenstraße 7, Fl.Nr. 23/6, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Umnutzung und Umbau - Erneute Beratung zum Einvernehmen der Gemeinde Gablingen
- 5.4 Bauantrag Nr. 05/2023 031/2023
Grundstück in Gablingen, Im Hinterfeld 14, Fl.Nr. 1860/37, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage, Stellplatz und Gartenlager (Haus A) und Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage, Stellplatz und Gartenlager (Haus B)
- 6 "Haus für Kinder" Lützelburg
Personalschlüssel für das Kindergartenjahr 2023/2024
- 7 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.03.2023
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 9 Informationen aus der Verwaltung
- 10 Termine

Öffentliche Sitzung

1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung

Erste Bürgermeisterin Frau Ruf eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Gemeinderatssitzung. Sie begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. TOP 4 der Einladung (Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zur Errichtung eines Heizkraftwerkes mit PV-Anlage) wird von der Tagesordnung genommen, da noch Unterschriften auf den Verträgen fehlen.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

einstimmig angenommen

2 Haushaltsplanung 2023 Abschließende Beratung und Verabschiedung

2.1 Vorbericht

Kämmerer Wegner nimmt Bezug auf die vorangegangenen vier Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und stellt die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes 2023 mittels grafischer Darstellungen und dem Vorbericht vor.

Dabei erläutert er auch die Schuldenentwicklung, die Rücklagenübersicht und die Inhalte der Finanzplanung.

Hauptmerkmal des Haushaltes 2023 sind die Veränderungen im Verwaltungshaushalt bei den Einnahmen (weniger Schlüsselzuweisungen) und den Ausgaben (höhere Kreisumlage, höhere Energiepreise, steigende Personalkosten). Im Haupt- und Finanzausschuss konnte man sich darauf verständigen, den Hebesatz bei der Gewerbesteuer maßvoll um 5,5 % (20 Punkte) auf 380 Punkte anzupassen.

Als sicherer Ausgleich für die Baumaßnahmen im Vermögenshaushalt dient die Allgemeine Rücklage, aber auch ein Kredit dient zur Einnahmensicherung.

Kenntnis genommen

2.2 Würdigung Bürgermeisterin und Fraktionsvorsitzende

Würdigung Erste Bürgermeisterin:

Bürgermeisterin Frau Ruf erläutert, dass in vielen Gemeinden und Gremien die Aufstellung des Haushalts eine große Herausforderung war und ist. Auch Gablingen sei zu Beginn der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss im Verwaltungshaushalt mit einem Defizit gestartet. Sie erläutert die Ursache an einigen Beispielen, die dazu führten, dass man einige Ausgaben hinterfragt, aber auch die Einnahmemöglichkeit abgeklopft hat. Da man die freiwilligen Leistungen weiterhin anbieten wollte (wie etwa Vereinzuschüsse, das wöchentlich erscheinende Amtsblatt, die

Kosten für den Jugendreferenten und für das Gablinger Freiwilligenzentrum sowie die Förderung von PV-Anlagen auf den Dächern in Kombination mit einem Batteriespeicher), einigte man sich, nach 9 Jahren unverändertem Gewerbesteuerhebesatz hier eine leichte Veränderung vorzunehmen, um im Verwaltungshaushalt den Spielraum zu erhöhen. Sie geht noch auf die Investitionen ein, die in diesem Jahr angegangen werden sollen, wie etwa der Bau eines Vierfamilienhauses.

Schon bald werden Mittel für die Mehrzweckhalle Gablingen notwendig, in der der Umgang mit einem aktuellen Wasserschaden noch geklärt werden muss, ggf. mit Einbezug des geplanten zusätzlichen Gebäudes für die Nachmittagsbetreuung der Schulkinder.

Ein wichtiger Aspekt in diesem Jahr sei die geplante Firmengründung auf dem Gebiet der Wärmeversorgung. Sobald die Verträge unterzeichnet sind, werden die Bürgerinnen und Bürger der Gablinger Siedlung über die Möglichkeit des Anschlusses an ein Wärmenetz informiert.

Abschließend stellt Frau Ruf fest, dass ein Haushalt der Vernunft aufgestellt wird. Sie bedankt sich bei Kämmerer Wegner und allen Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses für die Vorbereitung dieses Haushaltsplanes.

Würdigung Fraktionen:

GR Martin Uhl (CSU) hält den Haushalt für solide und auch wegen den zu erwartenden Personalkostensteigerungen für vorausschauend. Er zeigt auf, dass ein großer Finanzanteil (ca. 15 % des Verwaltungshaushalts) für die Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt wird. Die Gewerbesteueranpassung könne man angesichts allgemeiner Kostensteigerungen mittragen, zumal mit den Einnahmen vieles Gutes getan werde.

GR Erwin Almer (Freie Wähler) sieht in den gebildeten Haushaltsausgabereisten, dass Einiges aus dem Vorjahr noch nicht umgesetzt wurde. Auch die Höhe der Rücklage sei seiner Meinung nach darauf zurückzuführen. Auf zusätzliche Anträge aus den Fraktionen habe man dieses Jahr auf Grund der vielen Themen verzichtet. Er plädiert dafür, dem Haushaltsplan zuzustimmen.

GR Grieshaber (Die Grünen / SPD) zeigt Verständnis für die Reaktion auf Kostensteigerung. Er informiert, dass man sich Mühe gegeben hat, die Pflichtaufgaben abzudecken und gleichzeitig freiwillige Aufgaben nicht zu vernachlässigen.

2. Bürgermeister Kaiser (Junge Bürger) unterstützt den Haushaltsentwurf ebenfalls. Für ihn ist das Wohnbauprojekt wichtig, für das es auch entsprechende Fördermittel gibt. Beim Hebesatz zur Gewerbesteuer plädiert er darauf, diesen im nächsten Jahr erneut anzuschauen und wenn möglich vielleicht auch wieder zu reduzieren. Für dieses Jahr hält er die Maßnahme für vertretbar.

GR Thomas Wittmann (CSM) kann dem Haushalt grundsätzlich auch zustimmen, moniert jedoch die geplante Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer, da man damit klar über dem Landkreischnitt sei. Seiner Meinung nach hätte man stattdessen andere Einsparungsmöglichkeiten finden können. Er geht davon aus, dass die Einkommensteuerbeteiligung zu vorsichtig angesetzt wurde, da über höhere Löhne hier vermutlich mehr Beteiligung zu erwarten ist.

Kenntnis genommen

2.3 Beschlussfassung über HFA-Empfehlungen und Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen

Herr Wegner verliest einleitend die Haushaltssatzung 2023.

1. Beschluss:

Der Hebesatz für die Grundsteuern A und B wird auf 350 Punkte festgesetzt.

einstimmig angenommen

2. Beschluss:

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 380 Punkte festgesetzt.

angenommen

Ja 14 Nein 2

3. Beschluss:

Den weiteren Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses mit seinen Sitzungen vom 19.01.2023, 02.02.2023, 10.02.2023 und 16.03.2023 wird vollinhaltlich zugestimmt.

Der Haushaltsplan 2023 wird mit seinen Ansätzen und Abschlussziffern samt seinen Anlagen mit einem Gesamtvolumen von **17.771.884 €** festgestellt und die vorgetragene Haushaltssatzung mit Wirkung zum 01.01.2023 erlassen.

einstimmig angenommen

-
- 3 Einbeziehungssatzung Fl.Nr. 179/1, Gemarkung Gablingen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
-

Hierzu wird auf die beigefügte Vorlage (Anlage 1) mit den einzelnen Beschlüssen verwiesen. Abschließend wurde der folgende Gesamt-Abwägungsbeschluss gefasst.

Gesamt-Abwägungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) gemäß den Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschlägen der Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat anerkannt.

Nach Ergänzung und Einarbeitung der gemachten Anregungen und Ergänzungen in die Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen ist die Einbeziehungssatzung „St. Floriansweg“ erneut nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einzuholen.

angenommen

Ja 15 Nein 0

Anmerkung:

GR Max Lang ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

-
- 4 Bauvoranfrage Nr. 02/2023
Grundstücke in Gablingen, OT Lützelburg, Achsheimer Straße 14, 16 und 18,**
-

Die Bauvoranfrage war Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 14.03.2023

Die drei Grundstücke Achsheimer Str. 14, 16, 18, Fl.Nrn. 531, 531/1 und 531/2, Gemarkung Lützelburg sollen nachverdichtet werden. Sie befinden sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Reute und Mittelanger“.

Bereits im Jahre 2019 wurde ein Vorstoß zur Nachverdichtung gemacht, der allerdings zum damaligen Zeitpunkt nicht angenommen wurde. Eine Skizze hierzu liegt von Kreisbaumeister Schwindling vor. Diese Skizze hatte Einfamilienhäuser mit einer eigenen Erschließungsstraße bzw. Wohnweg zum Gegenstand.

2020 wurde für das Grundstück Fl.Nr. 531 (Grundstück westlich der Blumenstraße) eine Voranfrage mit einem Dreispänner in Nord-Süd-Richtung gestellt. Diese wurde zum damaligen Zeitpunkt hinsichtlich der geplanten massiven Bebauung abgelehnt.

Die vorliegende Bauvoranfrage hat die Bebauungsskizze von Herrn Kreisbaumeister Schwindling in abgeänderter Form zur Grundlage. Es sind jetzt 3 Doppelhäuser mit zwei Vollgeschossen, Satteldach und jeweils eine Garage und ein Stellplatz vor den Gebäuden vorgesehen. Das Thema Stellplätze wurde nach Rücksprache mit der Planerin nachgebessert; ist aber nicht zufriedenstellend, da die Platzverhältnisse einfach zu eng sind. Besucherparkplätze sind keine vorhanden.

Die Begründung zur Nachverdichtung – vor allen Dingen mit DHH - der Grundstückseigentümer sind die allgemein bekannten Themen, wie z.B. die Kostenexplosion, die wirtschaftlichen Verhältnisse, optimale Raum- und Grundstücksausnutzung sowie moderne und energieeffiziente Bauweise.

Fragestellung zur Nachverdichtung seitens der Bauherren?

1. Kann grundsätzlich einer Grundstücksteilung zur Nachverdichtung zugestimmt werden?
2. Wäre es denkbar, dass diese Nachverdichtung wie dargestellt mit DH gestattet wird?
3. Wäre es denkbar, dass aus den derzeit bekannt Gründen Doppelhäuser mit 2 Vollgeschossen zugelassen werden?
4. Könnte den dargestellten Gebäudekörpern mit einem Bauvolumen von 16 m x 12 m zugestimmt werden?
5. Könnte für den Bebauungsplan „Reute und Mittelanger“ in diesem Bereich eine Teiländerung beantragt werden?
6. Könnte einer GRZ von 0,3 und GFZ von 0,6 für diesen Teilbereich zugestimmt werden?
7. Wäre es denkbar, dass im DG Gauben zugelassen werden? Dadurch könnten auch z.B. die bestehenden Gebäude (EFH) noch weiter ausgebaut werden.

Vorschläge und Anmerkungen der Verwaltung zu Fragen 1 – 7:

- Zu 1) Einer grundsätzlichen Grundstücksteilung zur Nachverdichtung kann die Zustimmung erteilt werden.
- Zu 2) Verwaltung sieht eine derartige Nachverdichtung mit 3 Doppelhäusern städtebaulich an dieser exponierten Stelle aufgrund der Hanglage und des Maßes der baulichen Nutzung, Stellplatzsituation als kritisch an.
Planungskonzept von KBM Schwindling sieht lediglich EFH für diesen Bereich vor. Zu denken wäre auch noch an eine Durchmischung mit EFH und DHH oder ein anderes Planungskonzept.
- Zu 3) Ortstermin / Hanglage genau ansehen
- Zu 4) Das Bauvolumen ist nach Ansicht der Verwaltung (pro Gebäude 192 qm Grundfläche/DHH 96 qm/II VG) zu hoch. Es kommen noch Zufahrten und Stellplätze sowie Garagen dazu.

Die nördliche Baureihe in der Achsheimer Straße mit EFH und 1 VG haben Hs.Nr. 16 eine Grundfläche von 88 qm / Hs.Nr. 18 eine Grundfläche von ca. 110 qm.
Nähere Details hierzu sind im Bauleitplanverfahren und mit einem Höhenplan auszuarbeiten.

Zu 5) Die Verwaltung plädiert hier für ein Gesamtverfahren mit zwei Änderungsbereichen. Vor allen Dingen wurden frühere Bestrebungen der Gemeinde Gablingen zur Bebauungsplanänderung immer negiert.

Zu 6) Das Maß der baulichen Nutzung der nördlichen Baureihe an der Achsheimer Straße beträgt GRZ 0,4 und GFZ 0,4 sowie 1 VG.
Der südliche Bereich hat II VG, GRZ 0,4 und GFZ 0,8; allerdings liegt dieser Bereich nicht im Hangverlauf, sondern in der ebenen Fläche.
GRZ und GFZ orientieren sich an der Gesamtstruktur der vom BA / GR empfohlenen Bauausführung.

Zu 7) Ortstermin

Der Bauausschuss hat sich für eine Nachverdichtung ausgesprochen.

1. Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen stimmt grundsätzlich einer Grundstücksteilung mit Nachverdichtung für die Grundstücke Fl.Nr. 531, 531/1 und 531/2, Gemarkung Lützelburg zu.

einstimmig angenommen

2. Beschluss:

Eine Nachverdichtung mit drei Doppelhäusern wäre denkbar. Eine genauere Prüfung hat im Bauleitplanverfahren zu erfolgen. Die detaillierte Ausgestaltung der Festsetzungen bleibt der Entwurfsplanung im Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

einstimmig angenommen

3. Beschluss:

Hinsichtlich der Vollgeschosse ist die Orientierung an den bestehenden Gebäuden festzumachen. Bei zwei Vollgeschossen hat das erste Vollgeschoss im Keller und das zweite Vollgeschoss im Erdgeschoss zu liegen.

einstimmig angenommen

4. Beschluss:

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt dem Bauleitplanverfahren vorbehalten. Mit dem Entwurf werden detailliert die Festsetzungen beraten und beschlossen.

einstimmig angenommen

5. Beschluss:

Eine genaue Prüfung zur Anwendung des Baulandmodells hat noch zu erfolgen.

einstimmig angenommen

6. Beschluss:

Eine Teiländerung des Bebauungsplanes für diesen Bereich wird empfohlen.
Die Verwaltung wird beauftragt mit den Grundeigentümern des Grundstücks Fl.Nr. 531/4, Gemarkung Lützelburg zusätzlich die Bereitschaft zur Teilnahme am Bauleitplanverfahren abzuklären.

Der Planer wird von der Gemeinde beauftragt. Städtebauliche Verträge hinsichtlich der gesamten Kostenübernahme des Bauleitplanverfahrens, der Erschließung etc. sind mit den Grundstückseigentümern abzuschließen.

einstimmig angenommen

5 Bauanträge

5.1 Bauantrag Nr. 04/2023 Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Affalterner Str. 13, Fl.Nr. 173/3, Gemarkung Lützelburg Vorhaben: Nutzungsänderung Kellerräume zu Tierarztpraxis, Carport

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 14.03.2023

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet:

1. Nutzungsänderung Kellerräume in eine Tierarztpraxis
Altbestand war Schwimmbecken mit Badbereich sowie Hobbyraum u. Bügelraum.
Umnutzung zu Büroraum (29,09 qm), Behandlungsraum (14,63 qm), Flur mit Sanitärbereich sowie ein Röntgenraum und Warteraum.
Wohnbereich im EG bleibt unverändert.
2. Carport an der nordöstlichen Grundstücksgrenze
Vor der bestehenden Garage an der nordöstlichen Grundstücksgrenze (genehmigt mit einer Grenzlänge von 9,22 m) wurde ein Carport mit einer Länge von ca. 5,00 m und einer Breite von 4,41 m angebaut und von der Garage getrennt; somit ein eigenständiges Gebäude. Das Gebäude wäre verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO; allerdings ist bereits eine Grenzbebauung von über 9,00 m vorhanden, so dass diese Garage genehmigungspflichtig ist. Abstandsflächen für dieses Gebäude können am Grundstück nicht eingehalten werden, weshalb hier eine Abweichung von den Abstandsflächen mit Zustimmung des Nachbarn, Fl.Nr. 1723/2, Gem. Lützelburg erforderlich ist.
3. Carport an der nordwestlichen Grundstücksgrenze (war bereits als Gegenstand der Beratung Antrag an die Gemeinde Gablingen)
Der Carport einschl. Nebenraum für das Abstellen der Mülltonnen hat eine Breite von 4,60 m, Länge 5,20 m und eine Höhe von 2,70 m. Diese bauliche Anlage wäre wahrscheinlich verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b BayBO; aber es werden weder die gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten, noch die Vorgaben des Bebauungsplans.
§ 6 Abs. 1 Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Der Carport mit anschließender Überdachung befindet sich komplett außerhalb der Baugrenze: dazu kommt eine Einfriedung als Gabionenwand.
Festsetzungen im BPlan: § 6 Abs. 1 Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Abstand der Vorderkante Garage bis zur Straßenbegrenzungslinie muss mind. 5,00 m betragen.
§ 8 Abs. 1 Höhe der Einfriedungen darf einschl. Sockel von 0,30 m eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Die Art der Einfriedung ist lediglich im Bereich der öffentlichen Straßen

festgesetzt, aber nicht an den privaten Grundstücksgrenzen. Gem. § 8 Abs. 3 BPlan ist eine Einzäunung von Vorgartenflächen unter 5,00 Tiefe unzulässig. Zulässig bei mehr als 5,00 m.

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreuzfeld und Ziegelstadel“. Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest, wonach die Tierarztpraxis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 als Anlage für gesundheitliche Zwecke grundsätzlich zulässig ist.

Art der Nutzung:

Nutzungsänderung von Kellerbereich mit Schwimmbad in eine Tierarztpraxis.

Bauweise:

Der Bebauungsplan setzt Baugrenzen mit offener Bauweise fest, was bedeutet, dass baulichen Anlagen innerhalb dieser Grenze unter Einhaltung der Abstandsflächen errichtet werden dürfen.

Erforderliche Befreiungen und Abweichungen:

Hinsichtlich der vorgenannten errichteten baulichen Anlagen sind jetzt folgende Befreiungen vom Bebauungsplan „Kreuzfeld und Ziegelstadel“ und Abweichungen von der Bayer. Bauordnung erforderlich:

1. Anbau Carport an bestehende Garage östlich
Überschreitung der zulässigen Grenzlänge von Grenzgaragen (Abweichung BayBO) von 9,00 m / Abstandsflächen sind nicht eingehalten.
Zulässige Dachneigung 25° bis 30° Grad / ausgeführte Dachneigung 32°.
Nachbarunterschriften liegen hierzu vor.
2. Terrassenüberdachung im Süden
Überschreitung der südlichen Baugrenze um ca. 1,805 m und Länge von 9,01 m.
§ 7 Abs. 1 BPlan zulässig ist Dachziegeleindeckung.
Befreiung wegen Ausführung mit Holzdachstuhl und Klarglaseindeckung vom BPlan.
3. Carport und Mülltonnenhäuschen mit Einfriedung westlich
§ 6 Abs. 1 BPlan Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Dies ist der Antrag der in der Verwaltung bereits vorgelegen hat.
Nachbarunterschriften sind hier nicht vorhanden.
Befreiung wegen Überschreitung der Baugrenze und der Bebauung des Vorgartenbereichs.

Stellplätze:

Laut Stellplatzsatzung sind für den Wohnbereich 2 Stellplätze erforderlich.

Für die Tierarztpraxis nach Ziff. 2.2 der Anlage 1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche, mind. 4 Stellplätze. Somit wären insgesamt 6 Stellplätze erforderlich.

Für die Tierarztpraxis wird eine Befreiung von der Stellplatzsatzung beantragt und wie folgt begründet:

Die Praxis arbeitet im Terminbetrieb (1 Fall je Termin) und ist nicht auf Parallelbetrieb mit mehreren Behandlungsterminen ausgelegt. Sie hat daher keine „erheblichen Besucherverkehr“ und demnach auch keinen Stellplatzbedarf von 1 Stellpl. je 20 qm Nutzfläche. Mit lediglich 1 Behandlungszimmer und Terminbetrieb ist ein Bedarf nach Nr. 2.1 der Anlage mit 1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche ausreichend. Ein zweiter Stellplatz steht trotzdem für Praxisbesucher zur Verfügung. Rechnerisch wären demnach lt. Planer insgesamt 4 Stellplätze (2 für Wohnbereich und 2 für Praxis) ausreichend.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung von Kellerräumen zu einer Tierarztpraxis in Gablingen, OT Lützelburg, Affalterner Straße 13, Fl.Nr. 173/3, Gemarkung Lützelburg.

einstimmig angenommen

Die Zustimmung zu den nachstehenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kreuzfeld und Ziegelstadel“ und Abweichungen nach der Bayer. Bauordnung werden wie folgt erteilt:

1. Anbau Carport an bestehende Garage östlich
Überschreitung der zulässigen Grenzlänge von Grenzgaragen (Abweichung BayBO) von 9,00 m /Abstandsflächen sind nicht eingehalten
Zulässige Dachneigung 25° bis 30° Grad / ausgeführte Dachneigung 32 °

einstimmig angenommen

2. Terrassenüberdachung im Süden
Überschreitung der südlichen Baugrenze um ca. 1,805 m und Länge von 9,01 m
§ 7 Abs. 1 BPlan zulässig ist Dachziegeleindeckung
Befreiung wegen Ausführung mit Holzdachstuhl und Klarglaseindeckung vom BPlan

einstimmig angenommen

3. Carport und Mülltonnenhäuschen mit Einfriedung westlich
§ 6 Abs. 1 BPlan Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
Befreiung wegen Überschreitung der Baugrenze und Bebauung Vorgartenbereich.

Die bestehende Gabione an der Nordseite ist auf eine Höhe von 1,20 m und an der Westseite im ersten Feld (ca. 60 cm) ebenfalls auf eine Höhe von 1,20 m zu reduzieren.

einstimmig angenommen

4. Stellplätze
a) Der Befreiung auf 4 Stellplätze anstatt 6 Stellplätze wird zugestimmt.

einstimmig angenommen

b) Der Situierung der jetzt bestehenden Stellplätze wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass eine entsprechende Beschilderung für die Parkplätze der Praxisbesucher angebracht wird. Weiterhin sollte versucht werden, die Längsparkplätze durch Schrägstellplätze anzuordnen. Hierdurch ergibt sich evtl. 1 Stellplatz mehr.
Die Zufahrten an der Ost- und an der Westseite sind fachgerecht abzusenken.

einstimmig angenommen

5.2 Bauantrag Nr. 03/2023 Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Am Forsthaus 1, Fl.Nr. 165/86,, Gemarkung Lützelburg Vorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit Kfz-Laube

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 14.03.2023

Das Vorhaben wurde bereits als Bauvoranfrage in der Bauausschusssitzung am 13.12.22, TOP 2.2 und in der Gemeinderatssitzung am 20.12.2022, TOP 11.2 vorberaten.

Zur geplanten Errichtung eines Einfamilienhauses mit Kfz-Laube wurde das Einvernehmen wie folgt in Aussicht gestellt: Der Errichtung des Einfamilienhauses wird grundsätzlich zugestimmt. Dem geplanten Flachdach auf der Kfz-Laube und der Dachneigung von 15 Grad am Hauptgebäude werden die Zustimmungen in Aussicht gestellt.

Im Gegensatz zur Bauvoranfrage wurde jetzt die Dachneigung mit 22 Grad anstatt 15 Grad geplant, was positiv zu werten ist.

Weiterhin wurde der zweite Stellplatz nicht in der Kfz-Laube, sondern vor dem Haus in waagrechter Linie zum Giebel über die Zufahrt zur Kfz-Laube vorgesehen. Der restliche Teil der Laube soll als Abstellraum dienen.

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gruberfeld BA 2“, welcher ein WA nach § 4 BauNVO festsetzt.

Erschließung:

Die Erschließung ist gesichert.

Nachbarunterschriften:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Kfz-Laube in Gablingen, OT Lützelburg, Am Forsthaus 1, Fl.Nr. 165/86, Gemarkung Lützelburg.

Die Zustimmungen zu den erforderlichen Befreiungen zum geplanten Flachdach der Kfz-Laube und der Dachneigung von 22 Grad am Hauptgebäude werden erteilt.

einstimmig angenommen

**5.3 Bauantrag Nr. 36/2021
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Georgenstraße 7, Fl.Nr. 23/6, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Umnutzung und Umbau - Erneute Beratung zum Einvernehmen der Gemeinde Gablingen**

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 14.03.2023.

Es liegt ein umfangreiches Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 15.02.2023 vor. Der Vorgang wurde ausführlich in der Bauausschusssitzung erläutert.

Das Landratsamt stellt Folgendes fest:

Unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Aspekte kann nach alledem das gemeindliche Einvernehmen nicht verweigert werden, es ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vielmehr zu ersetzen. Der Bauherr hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Die Gemeinde Gablingen erhält deshalb entsprechend Art. 67 Abs. 4 BayBO vor Erlass des Genehmigungsbescheides, in dem das Landratsamt nach derzeitiger Sach- und Rechtslage das gemeindliche Einvernehmen ersetzen wird, bis zum 14.04.2023 nochmals Gelegenheit über den vorgenannten Antrag zu befinden.

Die Mitglieder des Gemeinderats teilen die Ausführungen des Landratsamtes zu den „fiktiv anzunehmenden Stellplätzen“ nicht. Das Gebäude war früher eine „Milchannahmestelle“.
Es wird ein Ortstermin mit dem Landratsamt dringend für notwendig erachtet. U.a. gibt es einen Oberflurhydranten.

1. Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zur Umnutzung und zum Umbau des bestehenden Gebäudes, sog. „Milchhäuschen“ in Gablingen, OT Lützelburg, Georgenstr. 7, Fl.Nr. 23/6, Gemarkung Gablingen.

einstimmig abgelehnt

2. Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt folgende Hinweise an das Landratsamt Augsburg zu geben:

- Die fiktiv angenommenen Stellplätze werden in Frage gestellt, da das Grundstück für zwei Stellplätze zu klein ist.
- Das Gebäude fügt sich wegen des Turmbaus nicht in die Umgebungsbebauung ein.
- Die Abstandsflächen nach Osten sollen nochmals überprüft werden, da nach Meinung des Gremiums die Straßenmitte nicht richtig festgestellt wurde.
- Ein Ortstermin mit dem Landratsamt Augsburg ist von der Verwaltung der Gemeinde Gablingen zu organisieren.

einstimmig angenommen

5.4 **Bauantrag Nr. 05/2023 Grundstück in Gablingen, Im Hinterfeld 14, Fl.Nr. 1860/37, Gemarkung Gablingen Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage, Stellplatz und Gartenlager (Haus A) und Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage, Stellplatz und Gartenlager (Haus B)**

Die Bauanträge waren Gegenstand der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 14.03.2023 und als Bauvoranfrage Bestandteil der Beratungen des Gemeindeentwicklungsausschusses am 13.10.2022 und im Gemeinderat am 25.10.2022.

Jetzt wurden für das Grundstück die Bauanträge getrennt je Doppelhaushälfte Haus A und Haus B eingereicht.

Haus A (westlicher Bereich des Grundstücks):

EG: Breite 9,48 m x Tiefe 11,00 m mit westlich angrenzend einer Einzelgarage (16,47 qm und dahinter einen Lagerraum mit 9,76 qm); an die Einzelgarage anschließend einen offenen Stellplatz. Haus A befindet sich innerhalb der Baugrenze. Wohnräume im EG.

OG: Breite 9,48 m x 11,00 m Schlafräume

Haus B: (östlicher Bereich des Grundstücks):

EG: Breite 9,48 m x Tiefe 11,00 m mit östlich angrenzenden Carport (18,86 qm), Garage (16,41 qm) und südlich angrenzend ein Lagerbereich (15,66 qm). Wohnräume im EG.

OG: Breite 9,48 m x 11,00 m Schlafräume

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „West 1 – Nördlich der Holzgasse“. Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest.

Bauweise:

Der Bebauungsplan setzt Baugrenzen mit offener Bauweise fest. Es werden Befreiungen benötigt, die nachstehend alle angeführt sind.

Städtebauliche Einfügung:

Folgende Befreiungen sind erforderlich:

Haus A:

1. Maß der baulichen Nutzung § 4 / 4.1: Die in der BPlanzeichnung eingetragenen Grund- und Geschoßflächenzahlen gelten als Höchstgrenze
Befreiung der GRZ von 0,3 mit 30%iger Überschreitung auf 0,39 für Garagen Stellplätze und Nebenanlagen auf **0,69**.
Begründung: BPlan mit geringer Grundstücksfläche geht nicht auf Doppelhäuser ein. Einfahrt der östlichen Garage ist so lang, deshalb ist der Anteil der Fläche ebenfalls groß. Die Lage dieser Garage ist im B-Plan aber an dieser Stelle vorgesehen. Anmerkung der Verwaltung: Garage ist an der nordöstlichsten Grundstücksecke dargestellt und nicht im westlichen Bereich, was zum großen Teil außerhalb der Baugrenze liegt. Hierzu kommt unten nochmals eine Befreiung. Durch die aktuelle Situierung ist für eine solche Garage eine noch größere Zufahrt (6 m) von Nöten, als die aktuelle (4m). Das hängt damit zusammen, dass das Hauptgebäude nicht noch weiter Richtung Süden verschoben werden kann. Der Garten wäre dann noch kleiner und die Zufahrt zur Doppelgarage größer, was keine optimale Ausnutzung des Grundstücks wäre. Des Weiteren würde der Bauwerber die Zufahrt mit offenen Pflasterfugen herstellen um eine Versickerung des Oberflächenwassers zu ermöglichen. In der behandelten Bauvoranfrage waren die aktuellen Flächen wie Zufahrt, Nebengebäude und Terrasse ebenfalls dargestellt. In Summe kommt der Bauwerber sogar leicht unter diese Fläche der Voranfrage. Zuletzt muss auf die sinnvolle Nachverdichtung im Gebiet hingewiesen werden, die durch die zwei Doppelhäuser entsteht.
2. § 5 Zahl der Vollgeschosse / 5.1 BPlan setzt I + D fest / Befreiung für II VG / wurde bereits mit Bauvoranfrage zugesichert.
3. § 11 Dächer / Nebengebäude und Garagen sind mit Satteldächern von mind. 30 ° zulässig / geplant sind Flachdächer / hierfür wurde in der Bauvoranfrage nichts erwähnt / allerdings kann dieser Befreiung zugestimmt werden.
4. § 11 Dachneigung für Hauptgebäude / Bei II VG 38 – 43 ° / Beantragt sind 22 °. Dieser Befreiung wurde bereits in der Bauvoranfrage die Zustimmung in Aussicht gestellt.
5. § 13 Einfriedungen / 13.1 Einfriedungen sind als senkrecht gegliederte Lattenzäune zulässig. Zaunhöhe darf 0,90 m nicht übersteigen. Zum Außenbereich hin dürfen keine sichtbaren Sockel errichtet werden.
Einfriedungen sollen als Doppelstabmattenzaun ausgebildet werden H max. 0,90 m und im nördlichen wie im östlichen Bereich sind sichtbare Sockel vorhanden, da das Gelände Richtung Osten abfällt und ein Eintrag über das Oberflächenwasser des benachbarten Ackers verhindert werden möchte. Auch hier ist eine Befreiung für den sichtbaren Sockel für den nördlichen und östlichen Bereich erforderlich.

Haus B: Bei Haus B sind die gleichen Befreiungen erforderlich wie bei Haus A, allerdings noch zusätzlich § 6 Überbaubare Grundstücksfläche (Nr. 3)

1. Maß der baulichen Nutzung § 4 / 4.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Grund- und Geschoßflächenzahlen gelten als Höchstgrenze
Befreiung der GRZ von 0,3 mit 30%iger Überschreitung auf 0,39 für Garagen Stellplätze und Nebenanlagen auf **0,73**
Begründung: BPlan mit geringer Grundstücksfläche geht nicht auf Doppelhäuser ein. Einfahrt der östlichen Garage ist so lang, deshalb ist der Anteil der Fläche ebenfalls groß. Die Lage dieser Garage ist im B-Plan aber an dieser Stelle vorgesehen. Anmerkung der Verwaltung: Garage ist an der nordöstlichsten Grundstücksecke dargestellt und nicht im

westlichen Bereich, was zum großen Teil außerhalb der Baugrenze liegt. Hierzu kommt unten nochmals eine Befreiung. Durch die aktuelle Situierung ist für eine solche Garage eine noch größere Zufahrt (6 m) von Nöten, als die aktuelle (4m). Das hängt damit zusammen, dass das Hauptgebäude nicht noch weiter Richtung Süden verschoben werden kann. Der Garten wäre dann noch kleiner und die Zufahrt zur Doppelgarage größer, was keine optimale Ausnutzung des Grundstücks wäre. Des Weiteren würde der Bauwerber die Zufahrt mit offenen Pflasterfugen herstellen um eine Versickerung des Oberflächenwassers zu ermöglichen. In der behandelten Bauvoranfrage waren die aktuellen Flächen wie Zufahrt, Nebengebäude und Terrasse ebenfalls dargestellt. In Summe kommt der Bauwerber sogar leicht unter diese Fläche der Voranfrage. Zuletzt muss auf die sinnvolle Nachverdichtung im Gebiet hingewiesen werden, die durch die zwei Doppelhäuser entsteht.

2. § 5 Zahl der Vollgeschosse / 5.1 BPlan setzt I + D fest / Befreiung für II VG / wurde bereits mit Bauvoranfrage zugesichert.
3. § 6 Überbaubare Grundstücksflächen / 6.2 Die Nebenanlagen des Hauses B überschreiten die zulässige Bebaubarkeit lt. BPlan um 20 qm, auf 40 qm. Hierzu ist ebenfalls eine Befreiung von den Festsetzungen erforderlich.
4. § 11 Dächer / Nebengebäude und Garagen sind mit Satteldächern von mind. 30 ° zulässig / geplant sind Flachdächer / hierfür wurde in der Bauvoranfrage nichts erwähnt / allerdings kann dieser Befreiung zugestimmt werden.
5. § 11 Dachneigung für Hauptgebäude / Bei II VG 38 – 43 ° / Beantragt sind 22 °. Dieser Befreiung wurde bereits in der Bauvoranfrage die Zustimmung in Aussicht gestellt.
6. § 13 Einfriedungen / 13.1 Einfriedungen sind als senkrecht gegliederte Lattenzäune zulässig. Zaunhöhe darf 0,90 m nicht übersteigen. Zum Außenbereich hin dürfen keine sichtbaren Sockel errichtet werden.
Einfriedungen sollen als Doppelstabmattenzaun ausgebildet werden H max. 0,90 m und im nördlichen wie im östlichen Bereich sind sichtbare Sockel vorhanden, da das Gelände Richtung Osten abfällt und ein Eintrag über das Oberflächenwasser des benachbarten Ackers verhindert werden möchte. Auch hier ist eine Befreiung für den sichtbaren Sockel für den nördlichen und östlichen Bereich erforderlich.

Stellplätze:

Die 2 Stellplätze je Doppelhaus sind ausreichend.

Erschließung:

Die Erschließung ist gesichert. Die Grundstücksanschlüsse für die zweite Doppelhaushälfte für die Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser sind auf Kosten der Bauherren herzustellen.

Die Überschreitung der GRZ wird im Gemeinderat kontrovers diskutiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses (Haus A und Haus B) mit zwei Vollgeschossen in Gablingen, Im Hinterfeld 14, Fl.Nr. 1860/37, Gemarkung Gablingen.

Zu den einzelnen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „West 1 – Nördlich der Holzgasse“ für Haus A Nr. 1 bis Nr. 5 und Haus B Nr. 1 bis Nr. 6 werden die Zustimmungen erteilt:

abgelehnt

Ja 7 Nein 7 Persönlich beteiligt 2

**6 "Haus für Kinder" Lützelburg
Personalschlüssel für das Kindergartenjahr 2023/2024**

Frau Ruf teilt mit, dass von der Kindergartenleitung ein Antrag zur Genehmigung eines Anstellungsschlüssels von 1 : 8,5 für das „Haus für Kinder“ ab September 2023 eingegangen ist.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 einen Betreuungsschlüssel von 8,5 in der KITA „St. Martin“ bereits genehmigt. Beide Kindergarteneinrichtungen sollten gleich behandelt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgeschlagenen Betreuungsschlüssel von 1 : 8,5 im „Haus für Kinder“ für das Kindergartenjahr 2023/24 zu und übernimmt das daraus entstehende Betriebskostendefizit.

einstimmig angenommen

**7 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom
07.03.2023**

Beschluss:

Die Niederschrift vom 07.03.2023 wird genehmigt.

einstimmig angenommen

8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Frau Ruf gibt die Beschlüsse aus den nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 24.01.2023 und 14.02.2023 bekannt:

- Dem Trägerschaftsvertrag mit dem Kreisjugendring Augsburg-Land für den Jugendreferenten wurde zugestimmt.
- Der Auftrag zur Erstellung von Gutachten für Grundstücksbewertungen wurde an das Büro TWIDT Service GmbH vergeben.
- Frau Ruf wurde ermächtigt den Mietvertrag für das Erdgeschoss des Pfarrhauses zu unterzeichnen.
- Die Erneuerung der Regenrinne an der Laufbahn der Schule wurde an die Fa. Seehofer Gala Bau GmbH mit 13.933,11 € vergeben. Der Auftrag wird erst nach Klärung zum weiteren Vorgehen Wasserschaden Mehrzweckhalle ausgeführt.
- Für die Elektrotechnik Wasserhochbehälter Gablingen wurde ein Nachtrag in Höhe von 9.151,00 € an die SWA Energie GmbH vergeben.
- Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Lützelburg, Muttershofer Straße mit 29.046,12 € wurde an die LVN vergeben.
- Die Erweiterung der Straßenbeleuchtung Gablingen-Siedlung – Stettenhofen mit 28.499,31 € wurde an die LVN vergeben.

9 Informationen aus der Verwaltung

Frau Ruf informiert:

Veränderungssperre für den Bereich an der Hauptstraße und Neubau eines Lebensmittelmarkts

Hierzu hat ein Runder Tisch mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Grundstückseigentümer stattgefunden. Die Ausgangssituation wurde nochmal dargelegt und anschließend vom Grundstückseigentümer eine Möglichkeit der Gesamtplanung inklusive der Einrichtung eines Mikromarktes vorgestellt. Auch ein weiteres Grundstück wurde für einen Lebensmittelmarkt ins Auge gefasst und beraten. Der Gemeinderat wird in einer der nächsten Sitzungen eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen in öffentlicher Sitzung treffen.

Wertstoffkonzept 2035

Derzeit sind im Landkreis Augsburg 50 Wertstoffhöfe eingerichtet. Bei vielen besteht keine Rechtssicherheit wegen Immissionsschutz, Gewässerschutz, Brandschutz, Abfallrecht und Arbeitssicherheit. Auch die Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Logistikkosten spielt eine Rolle. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat deshalb ein Wertstoffkonzept entwickelt, das in den nächsten Jahren umgesetzt wird und voraussichtlich 2035 zum Abschluss kommen soll. Es wird im Landkreis Augsburg dann noch 7 Wertstoffhöfe mit der Bezeichnung „Vollsortimenter PLUS“ und 7 „Vollsortimenter“ geben. Das Personal dafür ist beim Abfallwirtschaftsbetrieb angestellt. Weder in Gablingen noch in Lützelburg wird weiterhin ein Wertstoffhof eingerichtet sein. Die jetzigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wertstoffhöfe hat Frau Ruf heute weitgehend darüber informiert. Frau Ruf wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen das Wertstoffkonzept 2035 vorstellen.

Informationen zu den Bürgeranfragen aus der letzten Gemeinderatssitzung:

- Zum Eigentümer des Grundstücks an der Schmutter wurde bereits Kontakt aufgenommen und um eine Rückmeldung gebeten.
- Das Thema Bushaltestellen im Gewerbegebiet wurde angesprochen. Dazu fand ein erstes Gespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes Augsburg statt. Demnächst wird ein Treffen vor Ort organisiert, um eine Lösung zu finden.
- Der Brief an die Hundebesitzer zur Leinenpflicht wird im April verschickt, da erst dann die Stelle im Rathaus nachbesetzt wird.

10 Termine

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 25. April 2023 um 19:30 Uhr statt.

11 Anfragen der Gemeinderäte

GR Pius Kaiser fragt nach dem Sachstand beim Wasserschaden in der Mehrzweckhalle. Frau Ruf teilt mit, dass heute eine erste Einschätzung des Sachverständigen ergeben hat, dass der Boden nicht herausgenommen werden muss. Allerdings muss die finale Beurteilung der Versicherung abgewartet werden.

GR Klaus Heidenreich berichtet über die Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger wegen der anstehenden Grundsteuerreform. Derzeit kann zur Höhe der anfallenden Grundsteuer ab 2025 keine Aussage gemacht werden, da die neuen Messbeträge für die Grundstücke noch ermittelt werden.

Die Werbebanner der Deutschen Telekom zum Glasfaserausbau wurden in den vergangenen Wochen vom starken Wind aufgestellt und vom Bauhof zurückgebaut. GR Thomas Wittmann mahnt an, dass die Banner von der Deutschen Telekom nun abgeholt werden sollen. Die Verwaltung kümmert sich darum.

Um 21:50 Uhr schließt 1. Bürgermeisterin Karina Ruf die Sitzung des Gemeinderates.

Karina Ruf
Erste Bürgermeisterin

Therese Schuster
Schriftführerin